

Stellungnahmen BUND Hamburg: Scoping Bebauungsplan-Entwurf Billstedt 113, Änderung Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm

I. Ausgleichsmaßnahmen

Die Planungen auf der Fläche Östlich Haferblöcken tangieren Ausgleichsflächen nach § 15 BNatSchG. Die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ sollen die im Rahmen der Bebauungspläne Billstedt 90 und Billstedt 103 vorgenommenen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen¹. Es handelt sich hierbei um sehr hochwertige Biotoptypen, das extensiv genutzte Grünland bietet Rückzugsmöglichkeiten für Flora und Fauna. Durch die geplante Bebauung sind die Ausgleichsflächen in ihrer Funktion bedroht, es wird den Zielen des Naturschutzes und den Festsetzungen der oben genannten Bebauungspläne zuwider gehandelt.

Im Rahmen einer Umweltprüfung muss daher untersucht werden, welche Auswirkungen die geplante Bebauung Östlich Haferblöcken auf die bestehenden Ausgleichsflächen hätte. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Erhöhter Nutzungsdruck
- Eintrag unerwünschter Arten
- Verschattung der Biotop- und Vegetationsflächen
- Zusätzlicher Wassereintrag durch Einleitung von Oberflächen- / Regenwasser aus dem offenen Entwässerungskonzept des geplanten Baugebietes in den Schleemer Bach (Vorfluter); mögliche Folgen: Pegelanstieg in Bach und Feuchtbiotopen
- Veränderungen des Grundwasserspiegels durch zusätzliche Drucklast der geplanten Neubauten

Außerdem sollte im Zuge einer Umweltprüfung auch ein aktuelles Monitoring des Umsetzungserfolges der Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind für den in Planung befindlichen Bebauungsplan Billstedt 113 weitere Ausgleichsflächen erforderlich. Im Rahmen einer Umweltprüfung ist zu ermitteln, ob im Bezirk Mitte noch ausreichend Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorhanden sind. Nur so kann der funktionale, örtliche und zeitliche Zusammenhang der Ausgleichsmaßnahme gegenüber dem Eingriff sichergestellt werden.

Die Fläche Östlich Haferblöcken dient derzeit außerdem als Entlastungsfläche für die Bebauung gemäß Billstedt 103. In der Begründung des Bebauungsplanes heißt es: „Für die Bebauung wird überwiegend eine [...] Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt. In den festgesetzten Reihenhauszeilen westlich der Straße Haferblöcken wird von dieser Obergrenze abgewichen und eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. [...]

¹ http://daten-hamburg.de/infrastruktur_bauen_wohnen/bebauungsplaene/pdfs/bplan_begr/Billstedt90.pdf

Die Überschreitung ist aufgrund der im Osten und Süden angrenzenden weiten Grün- und Erholungsflächen städtebaulich vertretbar.² Neben der Ermittlung geeigneter Ausgleichsflächen für die aktuellen Planvorhaben muss daher auch überprüft werden, wie die Überschreitung der Grundflächenzahl im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Billstedt 103 ortsnahe ausgeglichen werden kann, wenn die Fläche Östlich Haferblöcken zusätzlich bebaut wird.

II. Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biodiversität

Die Vorhabenfläche ist Lebens- und Nahrungsraum für verschiedene besonders und streng geschützte Säugetiere (z. B. Fledermausarten), Vögel (z. B. Habicht, Mäusebussard, Waldohreule), Libellen, Tagfalter und Amphibien. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Breitflügelfledermaus als auch der Große Abendsegler, welche im Rahmen des Ökologisch-Faunistischen Fachbeitrags zur Umweltprüfung für das B-Plangebiet Billstedt 103 – Haferblöcken auf der Vorhabenfläche kartiert bzw. gesichtet worden sind, zu den im Anhang IV der FFH-Richtlinie nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Tierarten gehören. Zudem hat die gesamte Fläche zwischen der Straße Haferblöcken und dem Schleemer Bach eine große Bedeutung als Biotopverbundfläche für Feuchtlebensräume sowie als Pufferzone zur Erhaltung und Pflege der angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope (unter anderem Knicks, Feucht-, Waldbiotop, Magerrasen), dem Schleemer Bach sowie dem Öjendorfer Park. Das Biotopkataster weist der Fläche den Wert 5 zu, wonach die Fläche als „noch wertvoll“ eingestuft wird³. Dieser Status wäre bei einer Bebauung nicht aufrecht zu halten.

Auf der Fläche Östlich Haferblöcken finden sich drei Knicks als Bestandteil eines „ausgedehnten, kommunizierenden Knicksystems mit 15 Abschnitten aus überwiegend durchgewachsenen Knicks mit Überhältern aus Stiel-Eichen vereinzelt auch Hänge-Birke und Schwarz-Erle in der Baumschicht“⁴. Sie wurden im Rahmen der Biotopkartierung als wertvoll bewertet. Durch die geplanten Baumaßnahmen würden Teile des wertvollen Knicksystems verloren gehen, es käme zu einer negativen Beeinträchtigung der Parkanlage und des Gehölzbestandes, sodass entgegen den Festsetzungen des AuBS gehandelt wird. Des Weiteren wird gegen geltendes Naturschutzrecht verstoßen. Knicks gehören nach § 14 Abs. 2 HmbBNatSchAG zu den gesetzlich geschützten Biotopen, § 30 Abs. 2 BNatSchG verbietet Handlungen, „die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung [dieser] Biotope führen können“.

Obwohl Konflikttatbestände nach § 44 BNatSchG zu befürchten sind, hat nach Kenntnis des BUND Hamburg keine Artenschutzrechtliche Prüfung stattgefunden. Ohne fundierte Kenntnisse über vorhandene besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten halten wir weitere Planungen sowie die bereits vorgenommene Änderung der Landschaftsschutzverordnung für unverantwortbar. Im Rahmen des Planungsprozesses muss daher in jedem Fall eine Artenschutzrechtliche Prüfung inklusive einer aktuellen Arten- und Biotopkartierung erfolgen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die geplanten Maßnahmen
- Erhebliche Veränderung bzw. Zerstörung von Biotopstrukturen
- Zerstörung von Lebensräumen / -qualitäten für Pflanzen und Tiere

² Begründung Billstedt 103, S. 31: http://daten-hamburg.de/infrastruktur_bauen_wohnen/bebauungsplaene/pdfs/bplan_begr/Billstedt103.pdf

³ <http://www.hamburg.de/contentblob/1159604/80894f8945c4ce474b391f25903dc202/data/download-biotopbewertung-fuer-die-biotopkartierung-hamburg.pdf>

⁴ http://daten-hamburg.de/umwelt_klima/biotopkataster/erhebungsbogen_hh/7434/B_7434_144_010807.PDF

- Störung von Pflanzen und Tieren insbesondere auch der Wasservögel aus den angrenzenden Vogelschutzzonen des Öjendorfer Sees und des Öjendorfer Friedhofes durch die Planungen
- Störung der Brutgebiete speziell der Raubvögel am angrenzenden Öjendorfer Friedhof
- Zerstörung bzw. Beschädigung der Knicks und Beeinträchtigung ihrer Wurzelwerkbereiche
- Zerstörung, Beschädigung und Beeinträchtigung der Rückzugs- sowie Nahrungsmöglichkeiten für Vögel und andere Tiere
- Beeinträchtigung und Störung der Entwicklung der östlich angrenzenden Biotope
- Beeinträchtigung und Störung der Entwicklung des Feuchtbiotops Raawischgraben

III. Schutzgut Luft / Klima

Als Parkanlage innerhalb des Grünen Netzes hat das Gebiet Östlich Haferblöcken eine wichtige Funktion für das Stadtklima. In einem von der Stadt Hamburg beauftragten Gutachten zum Stadtklima⁵ wird der Fläche eine hohe bis sehr hohe klimaökologische und stadtklimatische Bedeutung zugewiesen⁶. Als Kaltluftentstehungsgebiet besteht „höchste Empfindlichkeit gegenüber [einer] Nutzungsintensivierung“. Die Fläche ist Teil einer „Kaltluftleitbahn mit hoher Wirksamkeit“, wodurch ein Luftaustausch innerhalb der Stadt ermöglicht wird.

Im Rahmen einer Umweltprüfung muss untersucht werden, welche Auswirkungen eine zusätzliche Bebauung des Gebietes und die durch die Planung erforderlichen Schallschutzmaßnahmen außerhalb des Gebietes auf das lokale und das gesamtstädtische Klima hätte. Durch den Wegfall der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet sind neben einem Anstieg der lokalen mittleren Lufttemperatur auch Auswirkungen auf die Eigenschaften und Strömungsverhältnisse der Kaltluftleitbahn Horner Geest Achse zu erwarten.

Durch die geplante zusätzliche Versiegelung verringert sich darüber hinaus die verdunstungsaktive Fläche. Dadurch sind weitere Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Außerdem ist von einer erhöhten Staubeentwicklung auszugehen, da die Fläche ihre Fähigkeit der Staubbinding verliert. Dies ist besonders bedenklich vor dem Hintergrund, dass in direkter Angrenzung nördlich des Gebietes die Bundesautobahn A 24 verläuft. Um einer weiteren Verschlechterung der Luftqualität entgegenzuwirken und eine Überschreitung der von der EU festgelegten Immissionswerte zu verhindern, ist die Reichweite dieser Auswirkungen im Rahmen einer Umweltprüfung (Klimagutachten, Luftgutachten) zu untersuchen.

Es gilt außerdem zu prüfen, welche Auswirkungen die geplanten Bauvorhaben und die damit verbundenen zusätzlichen Emissionen im Verkehrs- und Energiesektor (Hausbrand) auf die Schutzgüter Luft und Klima hätten.

IV. Schutzgut Boden

Durch die geplante Bebauung der Fläche Östlich Haferblöcken würde zusätzliche Fläche versiegelt. Das hätte wiederum Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Bodens. Im Rahmen einer Umweltprüfung (Bodengutachten) müssen daher insbesondere die Auswirkungen auf folgende Bodenfunktionen betrachtet werden:

- Versickerungsfähigkeit

⁵ <http://www.hamburg.de/contentblob/3519382/data/gutachten--stadtklima.pdf>

⁶ <http://www.hamburg.de/contentblob/3957506/data/karte-1-12.pdf>; <http://www.hamburg.de/contentblob/3957508/data/karte-1-13.pdf>

- Filter- und Pufferkapazität (für Schadstoffe und Staub)
- Wasserspeichervermögen
- Verdunstungsfähigkeit

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die für die geplante Bebauung erforderlichen Bodenbewegungen (Geländeaufhöhungen und Bodenaustausch) sowie Bodenverdichtungen zu erwarten. Dadurch würde sich wiederum der Druck auf die östlich angrenzenden Biotopflächen erhöhen. Auch diese Auswirkungen sind im Rahmen einer Umweltprüfung durch ein Bodengutachten vor Aufnahme der Bau- bzw. Bauvorbereitungsmaßnahmen zu ermitteln.

V. Schutzgut Wasser

Der aktuelle Planungsstand sieht eine offene Oberflächenentwässerung für die Fläche Östlich Haferblöcken vor. Der Schleemer Bach soll dabei als Vorfluter für die Oberflächenentwässerung dienen. Durch die Planungen sind vor allem Auswirkungen auf folgende Funktionen zu erwarten:

- Abfluss- und Versickerungsverhältnisse
- Qualität und Neubildungsrate des Grundwassers
- Grund- und Trinkwasserressourcen, insbesondere auch unter Beachtung des Wasserschutzbereiches Billstedt
- Gewässergüte des Schleemer Bachs durch schadstoffbelastetes Oberflächen- und Sickerwasser
- Starke hydrologische Belastung des Schleemer Bachs durch anfallendes Oberflächenwasser bei Regenereignissen (insbesondere bei Starkregenereignissen)
- Beeinflussung des Öjendorfer Sees durch Einleitung von Oberflächenwasser

Im Rahmen einer Umweltprüfung (Wassergutachten) müssen die Auswirkungen auf genannte Funktionen des Schutzgutes Wasser geklärt werden. Es muss darüber hinaus geprüft werden, welche Maßnahmen im Rahmen einer Bebauung der Fläche Östlich Haferblöcken zum Schutz des Grundwassers getroffen werden können (hoch anstehendes Grundwasser, fehlende Filterschicht).

VI. Schutzgut Mensch

Die Fläche Östlich Haferblöcken liegt im Öjendorfer Park. Dieser stellt als Bezirkspark ein wichtiges Erholungsangebot für angrenzende Stadtteile und auch größere Einzugsgebiete dar. Eine zusätzliche Bebauung des Parks führt zu weiteren Einbußen der innerstädtischen Erholungsgebiete und zwingt die Bevölkerung zum Ausweichen auf andere Gebiete bzw. erhöht den Nutzungsdruck auf die verbleibenden Flächen und mindert dadurch deren Erholungswert. Zudem hat der Park im weit überdurchschnittlich besiedelten Stadtteil Billstedt (4.145 Einwohner pro km² und damit 73,6% über dem Hamburger Durchschnitt⁷) eine ganz besonders wertvolle Bedeutung und ist daher besonders schützenswert. Er hat eine hohe Ausgleichs- und Erholungsfunktion, die nicht nur den Billstedtern sondern auch unter anderem den Jenfelder und Horner Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.

Insbesondere dürften die Vorhabenflächen auch eine hohe Filterfunktion von Stäuben und Gasen (CO₂-Reduzierung) aufweisen, welche bei der Angrenzung von zwei Autobahnen und dem angrenzenden Gewerbegebiet Billbrook mit der Entsorgungsbranche von ganz besonderer Relevanz sind – insbesondere auch für die menschliche Gesundheit. Die direkte Angrenzung der Fläche Östlich Haferblöcken an die Autobahntrasse A 24 lässt zudem eine verstärkte Lärmbelastung erwarten.

⁷ https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/NORD.regional/NR17_Statistik-Profil_HH_2015.pdf – Seite 40

Im Zuge einer Umweltprüfung müssen daher insbesondere auch die negativen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch ermittelt werden. Das umfasst insbesondere die Punkte:

- Naherholung (Parkanlage)
- Filterfunktion
- Lärm.

VII. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Öjendorf-Billstedter Geest soll gemäß seines Schutzzweckes dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen, gleichzeitig weist es eine besondere Bedeutung als Erholungsgebiet auf. Prägende Elemente des LSG Öjendorf-Billstedter Geest sind laut geltender Verordnung unter anderem die gliedernden Knickstrukturen, Geestbäche und Gräben, so auch der von den Planungen tangierte Schleemer Bach mit seinem naturnahen und vielgestaltigen Bewuchs und die anschließenden Wiesen.

Die Fläche Östlich Haferblöcken war bis vor kurzem Bestandteil des LSG Billstedt-Öjendorfer Geest und damit unter Landschaftsschutz nach § 26 BNatSchG gestellt. Mit Bekanntmachung vom 26.7.2016 wurde der Schutzstatus für benannte Fläche aufgehoben. Die Voraussetzungen, die eine Unterschutzstellung der Flächen als Landschaftsschutzgebiet erforderlich machten, sind jedoch nach wie vor gegeben. Eine Unterschutzstellung der Flächen nach § 26 BNatSchG ist demnach weiterhin erforderlich.

Durch eine Aufhebung des Landschaftsschutzes für benannte Flächen hat sich die Fläche des LSG Öjendorf-Billstedter Geest deutlich verkleinert. Aus naturschutzfachlicher und klimatischer Sicht ist das LSG für die Region unverzichtbar, eine Verkleinerung mindert den Wert erheblich. Der Druck auf das LSG und außerhalb des LSG liegende Biotope wird durch die weiteren Planungen der Gartenstadt Öjendorf südlich des Öjendorfer Sees verschärft. Das widerspricht den Festsetzungen des Koalitionsvertrages, welcher den Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine wichtige Funktion für den Artenschutz und die Anpassung an den Klimawandel zuweist⁸.

Im Rahmen einer Umweltprüfung müssen die Auswirkungen der Planungen auf den Landschaftsschutz untersucht werden. Insbesondere müssen die Auswirkungen des zusätzlichen Nutzungsdrucks auf die verbleibenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes Öjendorf-Billstedter Geest betrachtet werden.

VIII. Lärm

Unter Punkt VI. Schutzgut Mensch ist bereits auf das Thema Lärm hingewiesen worden. Die direkte Angrenzungen der Fläche Östlich Haferblöcken an die Autobahntrasse A 24 lässt eine verstärkte Lärmbelastung im Plangebiet erwarten. Im Rahmen des weiteren Planungsverlaufes bedarf es eines entsprechenden Lärmschutzgutachtens, welches vor Aufnahme jeglicher Bau- bzw. Bauvorbereitungstätigkeiten zu erstellen ist.

Des Weiteren ist sowohl während des Bauprozesses als auch in der Nutzungsphase des geplanten

⁸ http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag_download.pdf

Quartiers mit verstärkten Lärmemissionen zu rechnen. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen angrenzender Schutz- und Rückzugsgebiete sind ebenfalls zu prüfen.

IX. Kultur

Die Vorhabenfläche ist Teil der Öjendorfer Parkanlage. Der Park wird nach dem Hamburgischen Denkmalschutzgesetz vom 29.2.2016 in die Denkmalschutzliste unter der Nr. 39042 verzeichnet. Der benachbarte Öjendorfer Friedhof wird in der Denkmalschutzliste unter den Nr. 43653 bis 43656 geführt. Durch die Bebauung der Parkfläche wird dem Zweck, die Kulturdenkmäler zu schützen und zu erhalten zuwider gehandelt. Es ist daher gutachterlich zu untersuchen, welche Auswirkungen die landschaftlichen Veränderungen der Umgebung auf den Wert des kulturellen Erbes haben werden.

Hamburg, 01. September 2016